



Beitragsordnung

§1 Beitragspflicht.

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Passive/Aktive Mitglieder:
Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder die nicht aktiv am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen.
Nur aktive Mitglieder dürfen am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Ausnahmen sind Gastspieler / Spielgemeinschaft.
Gastspieler / Fremdspieler der Spielgemeinschaft müssen Mitglied in einem eingetragenen Verein, der selbst Mitglied im WLSB und VLW ist, sein. Der Einsatz von Gastspielern ist auf eine Saison begrenzt.
Spielgemeinschaften dürfen länger bestehen.

§2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des Beitragsjahres im Voraus fällig.
2. Für neu eingetretene aktive Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres zu entrichten. Der Beitrag für die Restlaufzeit wird quartalsweise gestaffelt, anteilmäßig zum Quartalsanfang fällig.
Passive Mitglieder entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum, immer den vollen Jahresbeitrag.
3. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt über das Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Zusätzlich anfallende Bearbeitungskosten beim Lastschriftverfahren (z.B. Rückbelastungsgebühren wegen falscher Kontonummer) werden vom Verursacher übernommen.

§3 Beitragsaussetzung

1. Bei besonderen finanziellen Härtefällen kann der Beitrag ausgesetzt werden, z.B. bei:
 - Wegfall von regelmäßigen Einkünften (z.B. bei Arbeitslosigkeit)
 - Kinderreichen Familien
2. Der Beitrag wird für ein Jahr ausgesetzt, bei andauerndem Vorliegen der Voraussetzungen muss erneut entschieden werden.
3. Über den Antrag (formlos) entscheidet der Vorstand.

§4 Beitragssätze

1. Folgende Jahresbeitragssätze sind festgelegt.

Grundbeitrag aktive & passive Mitglieder	30 €
Zusatzbeitrag aktive Erwachsene	30 €
Zusatzbeitrag aktive Jugendliche *)	10 €

*) Jugendliche aktive Mitglieder entrichten erst im Folgejahr nach Eintreten der Volljährigkeit (18. Geburtstag) den aktiven Erwachsenenbeitrag.



§5 Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung (siehe §6 VCS Satzung)
2. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragssätze treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Kommt es aufgrund einer Beitragserhöhung innerhalb von vier Wochen nach Beschluss zu einer schriftlichen Kündigung, so muss lediglich der alte Beitrag bezahlt werden und die Mitgliedschaft endet gemäß Satzung.

§6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2009 verabschiedet und tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
2. Letzte Änderung der Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2016 verabschiedet.